

# Rücktrittsversicherung für Tickets

Versicherungsbedingungen Nr.: 0602-01

**Tryg Deutschland** | **Affinity** | Am Sandtorkai 23/24 | D-20457 Hamburg  
HRB 148899-HH | Niederlassung der Tryg Forsikring A/S  
info@trygaffinity.de | www.trygaffinity.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Informationen zum Versicherer.....</b>	<b>2</b>
<b>B. Informationen zur Leistung.....</b>	<b>3</b>
<b>C. Informationen zum Vertrag.....</b>	<b>3</b>
<b>D. Widerrufsbelehrung.....</b>	<b>5</b>
<b>E. Versicherungsbedingungen.....</b>	<b>8</b>
<b>1. Allgemeine Versicherungsbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
<b>2. Selbstbehalte.....</b>	<b>8</b>
<b>3. Leistungen.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Hinweise zur Prämienzahlung.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Glossar.....</b>	<b>14</b>
<b>7. Beschwerdemöglichkeiten.....</b>	<b>15</b>

## A. Informationen zum Versicherer

### Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist Tryg Deutschland, Niederlassung der Tryg Forsikring A/S, Am Sandtorkai 23/24, 20457 Hamburg. Dies ist auch die ladungsfähige Anschrift. Die Niederlassung wird vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Jan Boris Plantiko.

Sitz der Niederlassung:	Hamburg
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 148899
USt-Id-Nr.:	DE 317 978 731
Hauptsitz:	Tryg Forsikring A/S, Klausdalsbrovej 601, DK-2750 Ballerup, Dänemark
Rechtsform:	Aktiengesellschaft nach dänischem Recht Eingetragen im Register des dänischen Gewerbeamts unter Registernummer: CVR Nr. 24260666
Vorstände:	Johan Kirstein Brammer, Allan Kragh, Lars Bonde, Mikael Kärrsten, Alexandra Bastkær Winther
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jukka Pekka Pertola
Kontakt:	für Fragen oder Schadenfälle (s. hierzu auch E 2.4.2)

**Web:** [www.trygaffinity.de/schaden-melden/](http://www.trygaffinity.de/schaden-melden/)  
**E-Mail:** [schaden@trygaffinity.de](mailto:schaden@trygaffinity.de)  
**Telefon:** **0800-22446683** (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)  
**Brief:** **Tryg Affinity, Schadenteam, c/o care4as, Gutenbergstraße 12, 24941 Flensburg**

### Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb verschiedener Sparten des privaten Versicherungswesens, mit Ausnahme der Lebens- und der Krankenversicherung.

## **B. Informationen zur Leistung**

### **Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?**

Die Versicherung, die eine Rücktrittsversicherung für Tickets ist, kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie Tickets, einschließlich zugehöriger Bestellungen, über unseren Partner EventAssec GmbH & Co.KG Assekuradeur für Event, Film und Entertainment, kaufen. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die Versicherungsbedingungen Nr. 0602-01.

### **Wann erhalten Sie eine Zahlung?**

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

### **Was müssen Sie zur Prämie wissen?**

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Kaufbestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die Versicherungssteuer. Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt derzeit 19 %. Sie ist in der Prämienrechnung ausgewiesen. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist spätestens mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

### **Bitte beachten Sie:**

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

## **C. Informationen zum Vertrag**

### **Wie kommt der Vertrag zustande?**

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande.

### **Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Die Versicherung gilt ab dem Datum des Abschlusses bis zum Beginn der Veranstaltung, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, sofern die Versicherung spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen wurde.

### **Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

### **Wann endet der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz endet mit dem Beginn der Veranstaltung, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, spätestens mit dem Passieren des Einlasses. Bei einer öffentlichen Veranstaltung, bei der kein Einlass passiert werden muss, endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, den der Veranstalter als Beginn angegeben hat, oder, falls früher, mit dem tatsächlichen Beginn der Veranstaltung.

### **Wie weit kann die versicherte Veranstaltung in der Zukunft liegen?**

Sie können eine Ticketversicherung für eine Veranstaltung abschließen, deren Startdatum spätestens 12 Monate nach dem Ticketkauf liegt.

### **Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?**

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht.

**Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?**

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie grundsätzlich zwischen diesen Gerichtsständen wählen: Hamburg oder das Gericht am Ort Ihres deutschen Wohnsitzes (Einzelheiten siehe in 4.3 der Versicherungsbedingungen).

**Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?**

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail).

**Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?**

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die dänische Aufsichtsbehörde Finanstilsynet, Strandgade 29, DK-1401 Kopenhagen, Dänemark, zu richten. Ebenso unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

**Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?**

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

## D. Widerrufsbelehrung

---

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 30 Tagen haben Sie ein Widerrufsrecht.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen, jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Tryg Affinity, Schadenteam, c/o care4as, Gutenbergstraße 12, 24941 Flensburg oder E-Mail: [info@trygaffinity.de](mailto:info@trygaffinity.de).

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Abschnitt 2

### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien.
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
  - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

### **E n d e d e r W i d e r r u f s b e l e h r u n g**

---

#### **Praktische Anleitungen**

Bitte geben Sie bei Ihrem Widerruf zur Erleichterung der Abwicklung die Nummer des Versicherungsscheins an, auf dem der Versicherungsabschluss dokumentiert ist.

## E. Versicherungsbedingungen

### 1. Allgemeine Versicherungsbestimmungen

#### 1.1 Versicherungsschutz

##### 1.1.1 Wer ist versichert?

**Folgende Personen sind versichert:**

- Der Versicherungsnehmer, der das Ticket ursprünglich gekauft hat.
- Bis zu fünf Begleitpersonen, für die mit derselben Buchung ein Ticket erworben worden ist.

Die gesamte Anzahl der versicherten Personen unter einem Vertrag ist auf sechs Personen beschränkt.

Als Begleitpersonen gelten Personen, die keine Risikopersonen (siehe Glossar) sind und für die Tickets für dieselbe Veranstaltung in derselben Buchung erworben wurden.

##### 1.1.2 Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass das Ticket für alle versicherten Personen mit derselben Buchung erworben worden ist und die versicherten Personen im Versicherungsantrag namentlich genannt sind.

##### 1.1.3 Für wie viele Schäden besteht Versicherungsschutz?

Während der Laufzeit der Versicherung decken wir maximal einen Schadensfall.

##### 1.1.3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und er endet mit dem Veranstaltungsbeginn oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

### 2. Selbstbehalte

Die Versicherung hat keinen Selbstbehalt.

### 3. Leistungen

#### 3.1 Welche Leistungen sind umfasst?

##### 3.1.1 Grundsatz - Ticketversicherung Go

Wir ersetzen den Ticketpreis für die versicherte Veranstaltung bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme, wenn Sie, ein Familienangehöriger oder eine Begleitperson von einem Versicherungsfall betroffen sind. Zusätzlich ersetzen wir die Buchungsgebühr, sofern vorhanden und im Versicherungsschein eingeschlossen.



### 3.1.2 Optionaler Schutz - EventCare

*(Gilt nur, wenn im Versicherungsschein angegeben)*

**Zusätzlich zum Ticket können wir Kosten für die Reise und für Zusatzleistungen ersetzen:**

- Kosten für An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Glossar) in der vereinbarten Höhe, maximal aber in der Höhe, in der sie tatsächlich angefallen sind
- Kosten für Übernachtungen
- Weitere Kosten für Buchungen

#### **Voraussetzung**

- Die Kosten müssen im direkten Zusammenhang mit der gebuchten Veranstaltung stehen (siehe Glossar), soweit diese Leistungen auf dem Versicherungsschein genannt sind.
- Reisekosten und Zusatzleistungen werden nur ersetzt, wenn und soweit ein Versicherungsfall hinsichtlich der versicherten Veranstaltung vorliegt.

## 3.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis muss Sie oder eine Risikoperson (siehe Glossar) betreffen, und die gebuchte Veranstaltung muss aus diesem Grund nicht besucht werden können. Ein versichertes Ereignis liegt vor:

- bei einer unerwarteten schweren Erkrankung, einer schweren Unfallverletzung oder beim Tod von Ihnen, einem Ihrer Familienangehörigen (siehe Glossar) oder einer der Begleitpersonen;
- bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft;
- bei einer gebrochenen Prothese;
- bei einem gelockerten implantierten Gelenk;
- beim Auftreten unerwarteter Komplikationen einer Impfung;
- beim Spenden oder Empfangen eines Organs oder von Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
  - Feuer,
  - Leitungswasser,
  - eines Elementarereignisses oder
  - einer strafbaren Handlung eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl);
- bei einer gerichtlichen Ladung, wenn das Gericht die Veranstaltung nicht als Grund zur Verlegung der Ladung akzeptiert;
- bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Risikoperson zum Vollzug der Adoption in die Veranstaltungszeit fällt;
- bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job);
- bei konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit oder der einer Risikoperson von mindestens 1 1/2 Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %);
- beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
  - die Veranstaltung in die Probezeit fällt und
  - die Veranstaltung in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
  - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte;

- bei einer Prüfung, die Sie oder eine Risikoperson
  - an einer Schule,
  - an einer Universität,
  - an einer Fachhochschule oder
  - an einem College nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
    - ganz oder teilweise in den Zeitraum der versicherten Veranstaltung fällt oder
    - bis zu 14 Tage nach Beginn der Veranstaltung erfolgt;
- bei Nichtversetzung als Schüler oder Nichtzulassung zu einer schulischen Prüfung.
- bei einem unerwarteten Beginn
  - eines Bundesfreiwilligendienstes,
  - eines freiwilligen sozialen Jahres oder
  - eines freiwilligen ökologischen Jahres

Dies gilt nur, wenn und soweit die Kosten für die Nicht-Teilnahme an der Veranstaltung nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
- beim Versäumen eines Verkehrsmittels während der Anreise zur Veranstaltung aufgrund
  - einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Glossar) um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten:
    - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren,
    - Mietwagen,
    - Taxis,
    - Kreuzfahrtschiffe;
  - eines Verkehrsunfalles, an dem Sie oder eine Risikoperson als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind;
- Beendigung des Zusammenlebens im Falle einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass Sie bzw. die Risikoperson und der/die ehemaligen Partner/-in jeweils eine eigene Adresse im deutschen Melderegister haben und dass mindestens 12 Monate vor Beendigung des Zusammenlebens eine gemeinsame Adresse im deutschen Melderegister bestanden hat. Dem deutschen Melderegister im Sinne der vorherigen Regelung sind vergleichbare Melderegister im EWG-Raum gleichgestellt.

### **3.3 Wie ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?**

#### **3.3.1 Wenn Sie die Veranstaltung nicht besuchen,**

weil diese:

- mit veränderter Besetzung stattfindet,
- ausfällt oder,
- verschoben wird,

**oder weil**

- bei Ihnen oder einer Risikoperson eine psychische Reaktion eintritt infolge:
  - eines Kriegereignisses, innerer Unruhen, eines Terrorakts, eines Flugunglücks.
  - der Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen, Terrorakten,
  - eines Flugzeug- oder Busunglücks,
  - Elementarereignisses,

### oder als Folge

- einer Suchterkrankung oder
- einer Krankheit oder Seuche,

die Sie oder eine Risikoperson betrifft, leisten wir nicht.

### 3.3.2 Außerdem nicht versichert sind folgende Versicherungsfälle:

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht, wurde durch:

- Höhere Gewalt,
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und terroristische Gewalthandlungen,
- Kernenergie, nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen,
- Naturkatastrophen,
- Epidemien und Pandemien,
- abgesagte Veranstaltung, die durch Insolvenz des Veranstalters oder des Veranstaltungsraums/der Arena/des Festivals verursacht wurde,
- staatliche Eingriffe z.B. Festnahme, Beschlagnahme oder sonstiges Eingreifen einer Behörde,
- eine vorsätzliche Straftat des Versicherungsnehmers.

## 3.4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten, wenn ein versichertes Ereignis eingetreten ist?

### 3.4.1 Unverzügliche Anzeige eines versicherten Ereignisses

Ein Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen.

#### Bitte wenden Sie sich hierzu an:

**Web:** [www.trygaffinity.de/schaden-melden/](http://www.trygaffinity.de/schaden-melden/)

**E-Mail:** [schaden@trygaffinity.de](mailto:schaden@trygaffinity.de)

**Telefon:** 0800-22446683 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)

**Postalisch:** Tryg Affinity, Schadenteam, c/o care4as, Gutenbergstraße 12, 24941 Flensburg

#### Dabei sind folgende Unterlagen bereit zu halten:

- Versicherungsschein,
- Original der Eintrittskarte bzw. Papiausdruck der Buchung bei Ticket-versicherung.com,
- Gegebenenfalls Originalbelege über Zusatzleistungen sowie,
- (E-Mail-)Bestellbestätigung,
- die entsprechenden Nachweise für den Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Punkt 3.2 (z. B. ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten).

Sie werden zum weiteren Ablauf Informationen sowie Weisungen erhalten. Diese haben zum einen die Feststellung des Versicherungsfalles und die Höhe unserer Ersatzpflicht sowie die Entwertung von Eintrittskarten für die versicherte Veranstaltung oder Berechtigungsscheinen zu mitversicherten Zusatzleistungen zum Ziel. Wenn Sie eine Weisung nicht befolgen, kann dies Ihren Versicherungsschutz gefährden.

### **3.4.2 Schadenminderung**

Es sind alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Unter anderem sind, sofern möglich, die Eintrittskarte und versicherte Zusatzleistungen (Transport und Übernachtung) unverzüglich zu stornieren. Sofern möglich und zumutbar, sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung einzuholen und zu befolgen.

### **3.4.3 Eigentumsübertragung des Tickets**

Mit Zahlung der Entschädigung geht das Eigentum an dem Ticket auf Tryg über.

### **3.4.4 Untersuchungen zur Schadenshöhe**

Notwendige Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens sind uns zu gestatten.

### **3.4.5 Beibringung erforderlicher Nachweise**

Uns sind angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

## **3.5 Welche Rechtsfolgen entstehen bei Obliegenheitsverletzungen?**

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## **4. Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag**

### **4.1 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?**

Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht.

### **4.2 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch von Ihnen angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

### **4.3 Welches Gericht ist zuständig?**

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

Unsere Niederlassung ihren Sitz hat,

- Sie Ihren Wohnsitz haben oder,
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland, verbleibt das zuständige Gericht in Deutschland.

### **4.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten und welche ist die Vertragssprache?**

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **5. Hinweise zur Prämienzahlung**

### **5.1 Wann ist die Prämie zu zahlen?**

Die Prämie besteht in einer einmaligen Zahlung. Sie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort bei Vertragsabschluss fällig und bei Übermittlung des Versicherungsscheines zu zahlen.

### **5.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?**

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt II) Anwendung.

- Der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.
- Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Dieses Recht steht uns nicht zu, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 6. Glossar

<b>Gebuchte Veranstaltung</b>	Die im Versicherungsschein näher bestimmte Veranstaltung.
<b>Familienangehörige</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ehepartnerin/-partner, Lebenspartnerin/-partner, Lebensgefährtin/-gefährte,</li> <li>2) Kinder, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Nichten, Neffen, Adoptiv- und Pflegekinder</li> <li>3) Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Stiefeltern,</li> <li>4) Geschwister, Schwager, Schwägerin, jeweils des Versicherungsnehmers oder einer Begleitperson.</li> </ol>
<b>Arbeitsverhältnis:</b>	Arbeitsverhältnis bezeichnet ein durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.
<b>Elementarereignisse:</b>	Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.
<b>Öffentliches Verkehrsmittel:</b>	Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren sowie Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe
<b>Unverzüglich:</b>	Ohne schuldhaftes Zögern.
<b>Versicherungsnehmer:</b>	Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
<b>Begleitperson</b>	Person, die weder der Versicherungsnehmer noch dessen Familienangehöriger ist und die im Antrag namentlich als Begleitperson aufgeführt ist.
<b>Risikoperson</b>	Familienangehöriger und Begleitperson, der bzw. die unter diesem Vertrag versichert ist bzw. sind.

## 7. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich an unsere Schadensabteilung wenden, die Ihren Fall bearbeitet hat. Alternativ können Sie sich an unsere Qualitätsabteilung wenden, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist.

**E-Mail:** [qualitaet@trygaffinity.de](mailto:qualitaet@trygaffinity.de)  
**Brief:** **Tryg Affinity, Qualitätsabteilung, c/o care4as, Gutenbergstraße 12, 24941 Flensburg**, oder alternativ **Tryg Affinity, Qualitätsabteilung, Klausdalsbrovej 601, DK-2750 Ballerup, Dänemark**  
**Telefon:** **0800-22446689 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)**

Wenn Sie mit dem Ergebnis Ihrer Anfrage bei unserer Serviceabteilung nicht zufrieden sind, können Sie sich als Privatperson an den Versicherungsombudsmann wenden.

**Web:** [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
**Telefon:** 0800 3696000  
**Brief:** Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Sie können sich mit Beschwerden darüber hinaus auch an die zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörden wenden:

### **Finanstilsynet**

**Web:** [www.finanstilsynet.dk](http://www.finanstilsynet.dk)  
**Telefon:** +45 33558282  
**Telefax:** +45 33558200  
**Brief:** Finanstilsynet, Strandgade 29, DK-1401 Kopenhagen, Dänemark

*und*

### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

**E-Mail:** [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
**Web:** [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
**Telefon:** 0228 41080  
**Brief:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission erreichen Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den genannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.